

Was ist die Istanbul-Konvention?

Factsheet 31. Januar 2018

Was ist die Istanbul-Konvention?

Der offizielle Titel der Istanbul-Konvention lautet „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“. Sie ist ein völkerrechtlicher Menschenrechtsvertrag und wurde nach mehrjährigen Verhandlungen der Staaten des Europarates am 11. Mai 2011 in Istanbul beschlossen. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, umfassende Maßnahmen zur Prävention, Intervention, Schutz und zu rechtlichen Sanktionen gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu ergreifen.

Was folgt aus dem Inkrafttreten der Konvention für Deutschland am 1. Februar 2018?

Mit dem Inkrafttreten ist Deutschland völkerrechtlich an die Istanbul-Konvention gebunden. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber, die Verwaltung und die Gerichte in Deutschland ab jetzt rechtlich an alle Regelungen der Konvention gebunden sind und diese umsetzen müssen. Auf Ebene der Gesetze muss das nationale Recht mit der Konvention in Einklang gebracht werden (wie dies etwa mit der Reform des Sexualstrafrechts zur Umsetzung des Prinzips ‚Nein heißt Nein‘ bereits geschehen ist). Bundes- und Landesregierung und –behörden müssen zur Umsetzung der Konvention die erforderliche Infrastruktur sicherstellen (zum Beispiel zugängliche Frauenhäuser und Beratungsstellen oder die Möglichkeit zur anonymen Beweissicherung nach geschlechtsspezifischer Gewalt). Die Gerichte müssen das nationale Recht wie bei jedem Menschenrechtsvertrag konventionskonform auslegen, das heißt sie müssen etwa Regelungen der Konvention zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe im deutschen Recht heranziehen. Zum Beispiel ist im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, in denen Gewalt gegen die Mutter vorgetragen wird, der Begriff des Kindeswohls im Sinne von Artikel 31 der Konvention auszulegen. Das bedeutet, auch zurückliegende Gewalt gegen die Mutter muss regelmäßig im Kindeswohlbegriff berücksichtigt werden.

Welchen vorrangigen Umsetzungsbedarf sieht das Institut für Deutschland?

Deutschland hat bereits viele Verpflichtungen aus der Konvention umgesetzt. Eine gute Gesetzeslage, ein ausdifferenziertes spezialisiertes Hilfesystem und eine starke Zivilgesellschaft bieten eine gute Grundlage für den weiteren Ausbau des Gewaltschutzes. In seiner Analyse „Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt“ hat das Institut für sechs Bereiche vorrangigen Handlungsbedarf für die Umsetzung der Konvention und die Fortentwicklung des Gewaltschutzes in Deutschland identifiziert: Die Weiterentwicklung bedarfsdeckender, zugänglicher

Beratungs- und Schutzangebote deutschlandweit für alle betroffenen Frauen, die Verstärkung des Gewaltschutzes insbesondere für Flüchtlingsfrauen, für Frauen mit Behinderungen, für wohnungslose und obdachlose Frauen sowie für Kinder, die Überprüfung der Praxis von Strafverfahren bei sexualisierter Gewalt sowie die Opferentschädigung.

Welche nächsten Schritte schlägt das Institut vor?

Die Umsetzung und volle Gewährleistung von Menschenrechten ist ein Prozess, in dem Anpassungsbedarf und Schutzlücken identifiziert, Maßnahmen zu ihrer Überwindung ergriffen und die tatsächliche Entwicklung von geschlechtsspezifischer Gewalt in der Gesellschaft sowie die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen fortlaufend beobachtet und bei Bedarf angepasst werden müssen. Das Inkrafttreten der Konvention ist daher nicht der Abschluss, sondern der Beginn dieses Umsetzungsprozesses.

Das Institut schlägt deshalb vor, auf Bundes- und Länderebene durch Aktionspläne eine effektive und koordinierte Strategie zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu entwickeln und diese mit politischer Priorität zu behandeln. In diesem Rahmen sollten die identifizierten Schutzlücken im geltenden Recht, in der Gerichts- und Behördenpraxis und in der tatsächlichen Gewährleistung von Schutz- und Beratungsangeboten angegangen werden. Dies sollte durch die Einrichtung staatlicher Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Aktionspläne sowie einer unabhängigen Monitoring-Stelle zur Beobachtung und Bewertung der Umsetzung begleitet werden. Zugleich sollte die Datenerhebung und Forschung über Ausmaß, Formen und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt und über die Wirksamkeit der bereits ergriffenen Maßnahmen verbessert werden.